
1. Satzung / Ordnung:	Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen
2. In der Fassung vom:	24. September 2019
Bekanntgemacht am:	2. Dezember 2019
Inkrafttreten am:	1. Januar 2020

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in der Sitzung am 24.09.2019 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Butzbach beschlossen:

Inhaltsübersicht

A) Antrags- und Genehmigungsverfahren

- § 1 Öffentliche Einrichtungen der Stadt Butzbach
- § 2 Nutzungsberechtigte und Nutzungszweck
- § 3 Antrags- und Genehmigungsverfahren

B) Allgemeine Bestimmungen

- § 4 Verbindlichkeit der Satzung
- § 5 Verantwortung von Antragsteller und Aufsichtsperson
- § 6 Übergabe der Einrichtung, Schlüssel
- § 7 Hausrecht und Zutrittsrechte
- § 8 Haftung, Versicherung
- § 9 Rückgabe der Einrichtung

C) Benutzungsgebühren

- § 10 Gebühren
- § 11 Sonderleistungen – Leihgebühren und Dienstleistungen
- § 12 Umsatzsteuer
- § 13 Kautions, Fälligkeit, Stornierung

D) Benutzungsregeln für alle Einrichtungen

- § 14 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 15 Einrichten der Räume, Mobiliar, Dekorationen, bauliche Änderungen
- § 16 Technische Anlagen
- § 17 Garderobe, Anzahl von Eintrittskarten

§ 18 Reinigung

E) Zusätzliche Benutzungsregelungen für bestimmte Nutzungen

§ 19 Getränkebezugsverpflichtung

§ 20 Sportflächen

F) Schlussbestimmungen

§ 21 Ausnahmen und Abweichungen

§ 22 Inkrafttreten

Anlage 1 Nutzungsgebühren

Anlage 2 Gebühren für Sonderleistungen bzw. Leihgebühren und Dienstleistungen

A) Antrags- und Genehmigungsverfahren

§ 1- Öffentliche Einrichtungen der Stadt Butzbach

Nach § 19 Abs. 1 HGO hat die Stadt die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen. Die Stadt Butzbach betreibt folgende städtische Gebäude und Räume inkl. zugehöriger Einrichtungsgegenstände (nachfolgend Einrichtungen genannt) als öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe dieser Satzung und der Haus- und Benutzungsordnung genutzt werden können:

- Bürgerhaus Butzbach
- Alte Turnhalle Butzbach
- Museum Butzbach (nur Industriehalle und Nebenraum)
- Wendelinskapelle Butzbach (nur Kapellenraum)
- Dorfgemeinschaftshaus Bodenrod
- Dorfgemeinschaftshaus Fauerbach
- Bürgerhaus Griedel
- Dorftreff Griedel
- Dorfgemeinschaftshaus Hausen-Oes
- Altes Rathaus Hoch-Weisel
- Hausberghalle Hoch-Weisel
- Bürgerhaus Kirch-Göns
- Mehrzweckhalle Kirch-/Pohl-Göns
- Dorfgemeinschaftshaus Maibach
- Dorfgemeinschaftshaus Münster
- Mehrzweckhalle Nieder-Weisel

- Dorfgemeinschaftshaus Ostheim
- Bürgertreff Pohl-Göns
- Dorfgemeinschaftshaus Wiesental

§ 2 - Nutzungsberechtigte und Nutzungszweck

(1) Nutzungsberechtigte (nachfolgend Nutzer genannt) sind:

- öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z.B. Vereine, Schulen, Verbände) und sonstige Organisationen (z.B. Kirchen, Kinderbetreuungseinrichtungen, politische Parteien etc.)
- juristische Personen des Privatrechts (z.B. Vereine, Gesellschaften, Stiftungen etc.)
- natürliche Personen (Privatpersonen)

Bürger der Stadt Butzbach sowie ortsansässige Einrichtungen und juristische Personen sind vorrangig nutzungsberechtigt.

(2) Die Einrichtungen dürfen nur an Nutzer überlassen werden, die erwarten lassen, dass durch die durchzuführende Veranstaltung nicht

- a) das Recht verletzt wird,
- b) Personen oder Sachen beschädigt werden,
- c) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder
- d) das Ansehen der Stadt Butzbach beeinträchtigt wird.

Juristische oder natürliche Personen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Einrichtungen ausgeschlossen.

(3) Der jeweilige Nutzungszweck wird durch die schriftliche Genehmigung der Stadt Butzbach konkretisiert. Die Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung und dem genehmigten Zweck entsprechend genutzt werden. Für den Kapellenraum der Wendelinskapelle sind nur angemessene musikalische Veranstaltungen und Trauungen zulässig. Für die Industriehalle und Nebenraum des Museums sind nur kulturelle oder dem Bildungs- und Informationsauftrag gerecht werdende Veranstaltungen zulässig.

(4) Die Überlassung der Einrichtungen an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Stadt Butzbach ist unzulässig. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die zur Überlassung vorgesehenen Räume weiter- oder unterzuvermieten.

§ 3 - Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zur Überlassung der Einrichtungen ist die Stadtverwaltung. Ein Antrag auf Nutzung der Einrichtungen soll möglichst frühzeitig, in der Regel bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin, bei der Stadt Butzbach eingehen, um die

organisatorischen Vorbereitungen durch die Stadt Butzbach zu gewährleisten. Diese Frist gilt nicht bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Trauerfeiern).

- (2) Die Genehmigung zur Überlassung einer Einrichtung erfolgt schriftlich und ist stets nach Abs. 5 widerruflich. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der Stadt Butzbach. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.
- (3) Eine Terminanfrage mit Terminvormerkung zur Nutzung einer Einrichtung, die noch endgültig vom Antragsteller zu bestätigen ist, gilt längstens 1 Monat ab Datum der Vormerkung. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können die vorgemerkten Räume an einen anderen Interessenten ohne vorherige Rücksprache vergeben werden.
- (4) Vereinen und kirchlichen Trägern können die für musikalische, kulturelle, soziale oder sportliche Zwecke geeigneten Einrichtungen für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen [z.B. Trainings- und Übungsstunden, (siehe auch §10(6)), Jahreshauptversammlungen] nach einem jährlichen Belegungsplan zur Verfügung gestellt werden. Hierzu haben die Vereine bei der Stadtverwaltung jährlich frühzeitig, bis spätestens 15. Juni, einen Antrag auf Berücksichtigung im Jahres-Belegungsplan unter Angabe der gewünschten Einrichtung und der gewünschten Zeiten zu stellen. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung der Einrichtungen hat der Nutzer keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, zu denen die Räume für anderweitige Nutzungen/Veranstaltungen benötigt werden. Dies gilt insbesondere bei besonderen Ereignissen oder außergewöhnlichen Veranstaltungen. Werden Einrichtungen für anderweitige Nutzungen/Veranstaltungen benötigt, teilt die Stadtverwaltung dies dem betroffenen Verein nach Möglichkeit mit einer Ankündigungsfrist von 7 Kalendertagen mit.
- (5) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine bereits erteilte Genehmigung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn
 - a) der Antragsteller seinen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) nach der Erteilung der Genehmigung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder ein Verstoß gegen geltende Gesetze zu befürchten ist.
 - c) die Einrichtung infolge höherer Gewalt oder sonstiger von der Stadt Butzbach nicht zu vertretender Gründe nicht gestellt werden kann oder
 - d) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.Widerruft die Stadtverwaltung die Genehmigung aus den oben genannten Gründen, so hat der Antragsteller bzw. Nutzer weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer anderen Einrichtung besteht nicht.
- (6) Die Stadt Butzbach behält sich vor, bei Falschangaben des Antragstellers die Genehmigung zu widerrufen und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,- Euro zu verlangen.

- (7) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Stadt Butzbach das Recht, Antragsteller ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

B) Allgemeine Bestimmungen

§ 4 - Verbindlichkeit der Satzung

Diese Satzung und die Haus- und Benutzungsordnung sind für alle Nutzer (Antragsteller, Teilnehmer, Besucher etc.) verbindlich, die sich in der Einrichtung oder auf dem zu ihr gehörenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten erkennen sie die Bestimmungen dieser Regelungen sowie alle von der Stadt Butzbach bzw. von ihren Beauftragten erlassenen Anordnungen an.

§ 5 - Verantwortung von Antragsteller und Aufsichtsperson

- (1) Der Antragsteller und die von ihm ggf. benannte Aufsichtsperson sind gegenüber der Stadt Butzbach für die Einhaltung dieser Satzung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Benutzung verantwortlich. Sie haben für die Beachtung dieser Satzung und der Anordnungen der Beauftragten der Stadt Butzbach zu sorgen.
- (2) Der Antragsteller übernimmt für die Dauer seiner Benutzung die der Stadt Butzbach als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur betreten werden, wenn eine Aufsichtsperson (Antragsteller oder von ihm benannte Aufsichtsperson) anwesend ist. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Haus- und Benutzungsordnung sicherzustellen. Die Aufsichtspflicht umfasst insbesondere die Sorge für Ruhe, Ordnung, Sauberhaltung, Einhaltung der Nutzungszeiten, sparsamen Gas-, Wasser- und Stromverbrauch sowie ordnungsgemäße Rückgabe und Reinigung der Einrichtung inkl. Schließen der Türen und Fenstern und Ausschalten der Beleuchtung. Jugendlichen ist es nicht gestattet, sich alleine und ohne Beaufsichtigung in der Einrichtung aufzuhalten.
- (4) Für die Einhaltung der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie insbesondere in Bezug auf die Brandschutz-, Lärmschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen in den überlassenen Räumen und der Freiflächen der Einrichtung ist der Antragsteller verantwortlich. Er hat für den nötigen Ordnungsdienst während der Veranstaltung zu sorgen. Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr wird seitens der Stadt Butzbach eine Brandsicherheitswache aufgelegt. Der Nutzer hat die Veranstaltung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn ein ordnungsgemäßer Verlauf unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen nicht mehr gewährleistet ist.

- (5) Der Antragsteller trägt die Verantwortung dafür dass bei der Benutzung inkl. Auf- und Abbau sämtliche gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutz, Brandschutzbestimmungen, sicherheitspolizeiliche Vorschriften etc.). Ferner hat er für die Einhaltung der für die jeweilige Einrichtung festgesetzten Besucherhöchstzahl und der Bestuhlungspläne (soweit vorhanden) zu sorgen. Dem Antragsteller kann entsprechend der geplanten Veranstaltung die Anbringung notwendiger Schutzvorrichtungen, wie Abdeckung des Bodens oder Verhängen der Wände, auch nach Erteilung der Genehmigung zur Auflage gemacht werden.
- (6) Der Antragsteller hat die für seine Nutzung etwa erforderlichen Genehmigungen (z.B. ordnungsrechtliche bzw. sicherheitsrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse) rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn selbst einzuholen und zur Überprüfung durch die Stadtverwaltung oder den beauftragten Hausmeister zur Einsicht bereitzuhalten. Etwaige Auflagen der Genehmigungsbehörden sind einzuhalten.

§ 6 - Übergabe der Einrichtung, Schlüssel

- (1) Der Beauftragte der Stadt Butzbach übergibt die zu überlassenden Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände an den Antragsteller oder die von ihm benannte Aufsichtsperson.
- (2) Bei der Übergabe der Einrichtung wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem der Zustand der Einrichtung festgehalten und die einzelnen übergebenen beweglichen Gegenstände aufgeführt sind. Dies gilt nicht für Dauernutzungen gemäß den Belegungsplänen und für den Schulsport.
- (3) Die Stadtverwaltung entscheidet im Einzelfall, ob ein Schlüssel bzw. Transponder ausgegeben wird. Falls kein Schlüssel bzw. Transponder ausgegeben wird, übernimmt der Hausmeister den Schließdienst. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel bzw. Transponder sind untersagt. Soweit Schlüssel bzw. Transponder ausgegeben werden, ist der Antragsteller für deren sichere Verwahrung und Rückgabe verantwortlich. Er haftet bei Verlust für entstehende Folgekosten.

§ 7 - Hausrecht und Zutrittsrechte

- (1) Das Hausrecht übt der Magistrat der Stadt Butzbach oder ein in seinem Auftrag tätiger Beauftragter der Stadt Butzbach aus. Den Anordnungen des Beauftragten der Stadt Butzbach sind zu folgen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Butzbach ist zur Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen zu gewähren. Sie sind bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu unterstützen, insbesondere durch die Erteilung dafür notwendiger Auskünfte. Gleiches gilt für die Polizei, Feuerwehr und Aufsichtsbehörden.

§ 8 - Haftung und Versicherung

- (1) Alle Nutzer betreten die überlassene Einrichtung auf eigene Gefahr.
- (2) Der Antragsteller trägt das gesamte Risiko der Nutzung. Er haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Nutzung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden.
- (3) Der Antragsteller stellt die Stadt Butzbach und deren Bedienstete und Beauftragte von allen Schadensersatz- und Rückgriffsansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Antragsteller selbst oder Dritte geltend gemacht werden können, frei.
- (4) Die Stadt Butzbach haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten städtischer Bediensteter entstehen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Butzbach oder ihrer Bediensteten beruhen. Für sonstige Schadensfälle wird keine Haftung übernommen. Insbesondere haftet die Stadt Butzbach nicht für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse. Auch für eingebrachte oder aufbewahrte Wertgegenstände (insbesondere Wertsachen, Garderobe, abgestellte Fahrzeuge etc.) der Nutzer übernimmt die Stadt Butzbach keine Haftung. Die gesetzliche Haftung der Stadt Butzbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Der Antragsteller hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Haftpflichtversicherung richtet sich nach dem von der Stadtverwaltung beurteilten Risiko der Nutzung. Auf Verlangen hat der Antragsteller das Bestehen einer derartigen Versicherung jederzeit nachzuweisen.
- (6) Schäden sind der Stadt Butzbach unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Stadt Butzbach ist berechtigt, die Schäden auf Kosten des Haftungspflichtigen beheben zu lassen. Wird durch solche Schäden oder ihre Beseitigung die Überlassung der Einrichtung an den nächsten Nutzer behindert oder verzögert, so haftet der Antragsteller für hierdurch entstehende Folgeschäden.

§ 9 - Rückgabe der Einrichtung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, alle überlassenen Einrichtungen inkl. zugehöriger Einrichtungsgegenstände in einem ordnungsmäßigem – insbesondere in einem gereinigten, aufgeräumten und unbeschädigten - Zustand zurückzugeben bzw. zu hinterlassen und auf seine Kosten nach Beendigung der Nutzung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Der Rückgabetermin wird in der schriftlichen Genehmigung geregelt.

- (2) Eingebraachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderweitige Vereinbarung mit der Stadt Butzbach getroffen wurde. Werden Gegenstände zurückgelassen, so kann die Stadt Butzbach diese Gegenstände nach einmaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung entfernen und auf Kosten des Nutzers einlagern lassen.
- (3) Es wird ein Rückgabeprotokoll gefertigt, indem ggf. entstandene Schäden und Mängel aufgeführt sind. Das Protokoll wird vom Hausmeister und vom Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet. Dies gilt nicht bei Dauernutzungen gemäß Belegungsplänen.
- (4) Für durch die Veranstaltung/Nutzung verursachten Schäden oder Verunreinigungen, die nicht sachgerecht beseitigt wurden, ist der Antragsteller zum Schadensersatz bzw. zur Kostenerstattung gegenüber der Stadt verpflichtet.
- (5) Eine nach § 13 Abs. 1 geleistete Sicherheitsleistung kann bis zur Beseitigung der Schäden zurückbehalten und mit den entstandenen Kosten verrechnet werden.

C) Benutzungsgebühren

§ 10 - Gebühren

- (1) Die Stadt Butzbach erhebt für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren. Die Gebühren und ihre Ermäßigungen ergeben sich aus der Anlage 1. Es sind folgende Gebührenarten und Ermäßigungen vorgesehen:
 - a) Benutzungsgebühren für Veranstaltungen
 - b) Benutzungsgebühren für Auf- und Abbau
 - c) Benutzungsgebühren bei Dauernutzungen gemäß Belegungsplänen
 - d) Ermäßigte Benutzungsgebühren
 - e) Rücktrittsgebühren
- (2) Bei Veranstaltungen über mehrere Tage erhält der Nutzer für den zweiten und jeden weiteren Tag einen Nachlass von 50% auf die Raumgebühr.
- (3) Für Auf- und Abbautage sowie Vorhaltetage erhält der Nutzer einen Nachlass von 75% auf die Raumgebühr.
- (4) Die Energiekosten sind grundsätzlich in den Gebühren enthalten. In den Monaten Oktober bis März (Heizperiode) wird ein Energiekostenzuschlag in Höhe von 10% auf die Gebühren erhoben.
- (5) Nicht gebührenpflichtig sind Veranstaltungen der Stadt zu Sitzungen der Gremien der Stadt Butzbach selbst.
- (6) Regelmäßig wiederkehrende Nutzungen gemäß §3 Abs. 4 durch ortsansässige Vereine sind gebührenfrei.

§ 11 - Sonderleistungen – Leihgebühren und Dienstleistungen

Leistungen, die über die Bereitstellung der Räume und Einrichtungen hinausgehen, z.B. Dekorationen, Reinigung nach starker Verschmutzung, Sonderreinigung und ähnliches, werden zu den anfallenden Selbstkosten für Material und nach den Sätzen, die die Stadt bei den Leistungen für Arbeitsstunden für Dritte berechnet, in Rechnung gestellt. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen bzw. Leihgebühren und Dienstleistungen sind in der als **Anlage 2** beigefügten Tabelle ausgewiesen.

§ 12 - Umsatzsteuer

Bei den genannten Gebühren in Anlage 1 und 2 handelt es sich um Nettobeträge ohne die ggf. anfallende Umsatzsteuer. Soweit nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für die Nutzungsüberlassung der Einrichtungen bzw. der sonstigen Leistungen Umsatzsteuer anfällt, ist diese zusätzlich von den Nutzern zu entrichten.

§ 13 - Kautions, Fälligkeit, Stornierung

- (1) Die Stadt Butzbach ist grundsätzlich berechtigt, eine dem Veranstaltungszweck, Veranstaltungsort und dem Veranstalter angemessene Kautions zu verlangen. Die Höhe der zu leistenden Kautions wird von der Stadtverwaltung im Einzelfall festgesetzt und ist so zu bemessen, dass sie den Anspruch der Stadt Butzbach auf ordnungsgemäße Rückgabe der überlassenen Einrichtung sowie Zahlung der Gebühren sichert, wenn nicht die regelmäßige Kautions nach Abs. 2 erhoben wird. Die Stadt kann von der Kautions sämtliche fälligen Ansprüche, die ihr gegen den Antragsteller zustehen, in Abzug bringen. Ein verbleibendes Guthaben wird zurückgezahlt. Über die Verrechnung erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht.
- (2) Die regelmäßig zu erhebende Kautions richtet sich nach den der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Gebührentarifen. Sie beträgt bei:

Tarif A	= 1-fache Gebührenschild als Kautions
Tarif B	= 1-fache Gebührenschild als Kautions
Tarif C & Gewerbe	= 3-fache Gebührenschild als Kautions

Die maximale Kautionshöhe wird auf 3.000€ festgesetzt.
Wobei als Gebührenschild die sich für die gesamte Veranstaltung ergebende Summe aller Einzelgebühren zugrunde gelegt wird.
- (3) Die Benutzungsgebühr und ggf. die Kautions sind – soweit der Genehmigungsbescheid keine abweichende Regelung beinhaltet – innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des

Genehmigungsbescheides zu zahlen. Im Falle kurzfristiger Buchungen muss spätestens am letzten Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Nutzungsgebühr einschließlich Kautions bei der Stadt Butzbach eingehen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

- (4) Stornierungen der bereits genehmigten Nutzung der Einrichtungen durch den Nutzer sind bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Ansonsten sind folgende Ausfall- und Bearbeitungsgebühren zu entrichten:

- 4 Wochen bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25 %
- 3 Tage bis 4 Wochen 50 %
- danach 100 %

der festgesetzten Nutzungsgebühren, sofern die Stadt Butzbach nicht im Einzelfall einen höheren Ausfallschaden nachweist. Der Antragsteller kann von der Stadt Butzbach verlangen, von der Zahlung der Gebühren insoweit freigestellt zu werden, als die Stadt durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt hat.

D) Benutzungsregeln für alle Einrichtungen

§ 14 - Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Benutzungszeiten werden in der schriftlichen Genehmigung festgelegt und sind genau einzuhalten. Ein Veranstaltungstag beginnt um 08:00 Uhr und endet um 23.59 Uhr. Andere Zeiten sind möglich, solange sonstige Veranstaltungen dies zulassen, die Nutzungszeit für den Tagstarif beträgt aber immer maximal 24 Stunden. Angefangene Tage gelten als ganze Tage.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände sowie etwa mit überlassene Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln und in einem geordneten und sauberen Zustand zu halten. Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
- (3) Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt in gegenseitiger Rücksichtnahme. Unnötiges Lärmen ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Einrichtung und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können. Die Lautstärke von Musik ist so zu begrenzen, dass außerhalb der Einrichtung Anwohner und Passanten weder belästigt noch gesundheitlich gefährdet werden.
- (4) Unnötiger Stromverbrauch ist zu vermeiden. Auf sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten.
- (5) Besuchern ist der Zutritt zu Küchen, Bühnen, Stuhl- und Tischlagerräumen, Technikräumen und Geräteräumen sowie Nebenräumen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt Butzbach oder ihrer Beauftragten nicht gestattet.
- (6) Aufgrund des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes besteht in allen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Butzbach Rauchverbot.

- (7) Den Besuchern ist das Mitbringen von Feuerwerkskörpern, anderen pyrotechnischen Erzeugnissen, gasgefüllten Luftballons und gefährlichen spitzen und scharfen Gegenständen sowie Waffen untersagt.
- (8) Die Verwendung von unverwahrtem Licht und Feuer erfolgt auf Verantwortung des Veranstalters. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorschriften zu achten.
- (9) Übertragungen oder Aufnahmen aus den Einrichtungen während einer Nutzung/Veranstaltung für Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.
- (10) GEMA-Gebühren sind von dem Veranstalter zu tragen.

§ 15 - Einrichten der Räume, Mobiliar, Dekorationen, bauliche Änderungen

- (1) Beim Aufstellen von Stühlen und Tischen sowie evtl. Bühnenaufbauten sind die Vorgaben der Stadtverwaltung und etwa vorhandenen Bestuhlungspläne der jeweiligen Einrichtung einzuhalten. Für das Aufstellen des Mobiliars und das Abbauen (einschließlich Einstellen in das Stuhllager) ist der Antragsteller verantwortlich. Das Mobiliar der Einrichtung darf nicht ins Freie gestellt werden.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände (Mobiliar etc.) sind so zu transportieren, dass Beschädigungen an Gebäuden (Fußboden, Wänden, Türen, Fenster etc.), Außenanlagen und an den Einrichtungsgegenständen unterbleiben.
- (3) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Schäden an den Böden zu befürchten sind, müssen die Böden entsprechend geschützt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Materialien zu besorgen.
- (4) Der An- und Abtransport sowie das Aufstellen von besonders schweren Ausstellungsstücken, die Fundamente oder besondere Tragevorrichtungen benötigen, ist nur mit besonderer Zustimmung der Stadtverwaltung gestattet.
- (5) Packmaterial, Papier und andere leichtbrennbare Abfälle und Materialien dürfen weder herumliegen noch in den Gängen aufbewahrt werden.
- (6) Notausgänge, Notwege, Zugänge zur Bühne, Treppenhäuser, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteiler und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Rettungsdienst- und Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Beauftragten der Stadt sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den Anlagen gewährt werden.
- (7) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Aufbauten müssen behördlichen, insbesondere den bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

- (8) Befestigungen von Ein- und Aufbauten sowie Dekorationen an Wänden, Decken und Fußböden müssen mit der Stadt Butzbach abgestimmt werden. Das Einschlagen von Nägeln u.ä. in die Wände, die Böden und die Decken ist nicht gestattet.

§ 16 - Technische Anlagen

- (1) Technische Einrichtungen (Heizung, Klimaanlage, Brandmeldeanlage, Sicherungskästen usw.) dürfen nur vom Hausmeister bzw. von Beauftragten der Stadt Butzbach bedient werden.
- (2) Die zum Inventar gehörenden Einrichtungen (z.B. Scheinwerfer, Mikrophone, Kabel usw.) dürfen vom Antragsteller oder Dritten nicht verändert werden. Der Antragsteller darf technische Anlagen (Beleuchtung, Tonanlagen, Kulissen etc.) nur bedienen, wenn dies ausdrücklich zugelassen wurde und eine Einweisung durch den Hausmeister erfolgt ist.
- (3) Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend. Werden elektrische Anlagen auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.

§ 17 - Garderobe, Anzahl von Eintrittskarten

- (1) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (2) Es dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, wie der Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Es ist nicht gestattet, zusätzliche Bestuhlungen vorzunehmen.

§ 18 - Reinigung

- (1) Der Nutzer hat nach Beendigung seiner Veranstaltung und vor Rückgabe der benutzten Räume diese und die darin vorhandenen Einrichtungen (Tische, Stühle, sonstiges Inventar) zu reinigen. Im Rahmen der Übergabe der Einrichtung erfolgt durch den Hausmeister eine Einweisung in die Reinigungsgeräte und die Reinigungsmittel. Hierbei wird auch der richtige Einsatz des Reinigungsmittels erklärt und dessen Dosierung. Die Reinigung kann nach vorheriger Absprache gegen eine vom Nutzer zu zahlende Gebühr (Anlage 2) auch von der Stadt Butzbach übernommen werden.
- (2) Sämtliche Fußböden sind mit den zur Verfügung gestellten Reinigungsgeräten feucht zu reinigen. Insbesondere geflieste Bereiche wie z.B. Toiletten, Flure, Theken und Küchen sind nass zu reinigen. Bei Holzböden und Parkett ist darauf zu achten, dass diese nicht zu nass gereinigt werden um Schäden zu vermeiden. Bei gravierenden Verschmutzungen von Parkettflächen sind diese nach Einweisung des Hausmeisters ebenfalls nass zu reinigen.

- (3) Alle weiteren benutzten Einrichtungen, wie Tische, Stühle, Theke, Kücheneinrichtung, Geschirr usw. sind vom Nutzer feucht abzuwischen bzw. so zu spülen, dass der nächste Benutzer sie sofort verwenden kann.
- (4) Dem Nutzer überlassenes Geschirr in Küchen und Theken ist dort innerhalb der Schränke zur Nachkontrolle abzustellen. Beschädigte Teile sind auszusondern.
- (5) Für eine nicht ordnungsgemäß und sachgerecht ausgeführte Reinigung hat der Nutzer die Kosten der nachträglichen Reinigung entsprechend dem notwendigen Zeit- und Materialaufwand zu tragen.
- (6) Ergeben sich im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung des Nutzers Verunreinigungen im Außenbereich (Wegflächen, Grünanlagen, Parkflächen und/oder Nachbargrundstücke) der genutzten öffentlichen Einrichtung durch die Teilnehmer oder Besucher oder sonstige Dritte der Veranstaltung, so hat er diese nach Beendigung seiner Veranstaltung zu reinigen. Erfolgt dies nicht im Rahmen einer gesetzten Frist, hat der Nutzer die Kosten der nachträglichen Reinigung entsprechend Abs. 5 zu tragen.
- (7) Sämtliche Abfälle jeder Art sind vom Nutzer nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

E) Zusätzliche Benutzungsregelungen für bestimmte Nutzungen

§ 19 - Getränkebezugsverpflichtung

Für Einrichtungen, für die eine Getränkebezugsverpflichtung besteht, verpflichtet sich der Antragsteller im Rahmen des Nutzungsverhältnisses, diese Verpflichtung einzuhalten. Die Stadt Butzbach teilt dem Antragsteller die entsprechenden Lieferfirmen und deren Warensortiment mit.

§ 20 - Sportflächen

Die Sportflächen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Die Sportflächen dürfen nur mit geeigneten Hallenschuhen betreten werden.

F) Schlussbestimmungen

§ 21 - Ausnahmen und Abweichungen

- (1) Der Magistrat der Stadt Butzbach kann im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

- (2) Der Magistrat der Stadt Butzbach kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der beantragten Nutzung erforderlich ist.

§ 22 - Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Butzbach tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung aus dem Jahr 2004 einschließlich ihrer zugehörigen Änderungen außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Butzbach

Tarif A	Vereine, Schulen, Kirchen, Parteien
Tarif B	Privatpersonen wohnhaft in Butzbach und seinen Stadtteilen
Tarif C	Privatpersonen wohnhaft außerhalb Butzbach
Tarif Gewerbe	Gewerbliche Mieter (GmbH, AG, etc.)

Veranstaltungen

in Immobilien

Tarif A Tarif B Tarif C Tarif Gewerbe



0,50€ pro m² 1,00€ pro m² 1,25€ pro m² 1,75€ pro m²

Bei Anmietung einer Gesamtsaalfläche von über 500m² (z.B. mehrere Säle) wird jeder m² oberhalb dieser Grenze nur mit 50% berechnet

Fläche in m²

pro Veranstaltungstag

Butzbach

Bürgerhaus Butzbach

Großer Saal	420	210,00 €	420,00 €	525,00 €	735,00 €
Kleiner Saal	114	57,00 €	114,00 €	142,50 €	199,50 €
Bühne	131	65,50 €	131,00 €	163,75 €	229,25 €
Foyer (mitte und oben)	308	154,00 €	308,00 €	385,00 €	539,00 €
Gruppenraum	93	46,50 €	93,00 €	116,25 €	162,75 €

Alte Turnhalle Butzbach

Saal inkl. Theke	273	136,50 €	273,00 €	341,25 €	477,75 €
Bühne	80	40,00 €	80,00 €	100,00 €	140,00 €

Museum

Industriehalle	145	72,50 €	145,00 €	181,25 €	253,75 €
Nebenraum	46	23,00 €	46,00 €	57,50 €	80,50 €

Wendelinskapelle

Saal	125	62,50 €	125,00 €	156,25 €	218,75 €
------	------------	---------	----------	----------	----------

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Butzbach

Tarif A	Vereine, Schulen, Kirchen, Parteien
Tarif B	Privatpersonen wohnhaft in Butzbach und seinen Stadtteilen
Tarif C	Privatpersonen wohnhaft außerhalb Butzbach
Tarif Gewerbe	Gewerbliche Mieter (GmbH, AG, etc.)

Veranstaltungen

in Immobilien

Tarif A Tarif B Tarif C Tarif Gewerbe



0,50€ pro m² 1,00€ pro m² 1,25€ pro m² 1,75€ pro m²

Bei Anmietung einer Gesamtsaalfläche von über 500m² (z.B. mehrere Säle) wird jeder m² oberhalb dieser Grenze nur mit 50% berechnet

Fläche in m²

pro Veranstaltungstag

Bodenrod

Dorfgemeinschaftshaus Bodenrod

Saal	134	67,00 €	134,00 €	167,50 €	234,50 €
Küche		25,00 €	50,00 €	62,50 €	87,50 €

Fauerbach

Dorfgemeinschaftshaus Fauerbach

Saal (MZR 1) inkl. Theke	148	74,00 €	148,00 €	185,00 €	259,00 €
Mehrzweckraum 2	42	21,00 €	42,00 €	52,50 €	73,50 €
Mehrzweckraum 3	43	21,50 €	43,00 €	53,75 €	75,25 €
Küche inkl. Kühllager		25,00 €	50,00 €	62,50 €	87,50 €

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Butzbach

Tarif A	Vereine, Schulen, Kirchen, Parteien
Tarif B	Privatpersonen wohnhaft in Butzbach und seinen Stadtteilen
Tarif C	Privatpersonen wohnhaft außerhalb Butzbach
Tarif Gewerbe	Gewerbliche Mieter (GmbH, AG, etc.)

Veranstaltungen

in Immobilien

Tarif A Tarif B Tarif C Tarif Gewerbe



0,50€ pro m² 1,00€ pro m² 1,25€ pro m² 1,75€ pro m²

Bei Anmietung einer Gesamtsaalfläche von über 500m² (z.B. mehrere Säle) wird jeder m² oberhalb dieser Grenze nur mit 50% berechnet

Fläche in m²

pro Veranstaltungstag

Griedel

Bürgerhaus Griedel

Saal inkl. Theke	270	135,00 €	270,00 €	337,50 €	472,50 €
Clubraum	83	41,50 €	83,00 €	103,75 €	145,25 €
Bühne	63	31,50 €	63,00 €	78,75 €	110,25 €
Küche		25,00 €	50,00 €	62,50 €	87,50 €

Dorftreff Griedel

Halle		100,00 €	200,00 €	250,00 €	350,00 €
Versammlungsraum	67	33,50 €	67,00 €	83,75 €	117,25 €
Küche		25,00 €	50,00 €	62,50 €	87,50 €

Hausen-Oes

Dorfgemeinschaftshaus Hausen-Oes

Saal unten	51	25,50 €	51,00 €	63,75 €	89,25 €
Saal oben	52	26,00 €	52,00 €	65,00 €	91,00 €
Küche		17,50 €	35,00 €	43,75 €	61,25 €

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Butzbach

Tarif A	Vereine, Schulen, Kirchen, Parteien
Tarif B	Privatpersonen wohnhaft in Butzbach und seinen Stadtteilen
Tarif C	Privatpersonen wohnhaft außerhalb Butzbach
Tarif Gewerbe	Gewerbliche Mieter (GmbH, AG, etc.)

Veranstaltungen

in Immobilien

Tarif A Tarif B Tarif C Tarif Gewerbe



0,50€ pro m² 1,00€ pro m² 1,25€ pro m² 1,75€ pro m²

Bei Anmietung einer Gesamtsaalfläche von über 500m² (z.B. mehrere Säle) wird jeder m² oberhalb dieser Grenze nur mit 50% berechnet

Fläche in m²

pro Veranstaltungstag

Hoch-Weisel

Altes Rathaus Hoch-Weisel

Saal inkl. Küche und Theke	92	46,00 €	92,00 €	115,00 €	161,00 €
----------------------------	-----------	---------	---------	----------	----------

Hausberghalle Hoch-Weisel

Halle	610	305,00 €	610,00 €	762,50 €	1.067,50 €
Clubraum 1 inkl. Theke	152	76,00 €	152,00 €	190,00 €	266,00 €
Clubraum 2	46	23,00 €	46,00 €	57,50 €	80,50 €
Küche		25,00 €	50,00 €	62,50 €	87,50 €

Kirch-Göns

Bürgerhaus Kirch-Göns

Saal	117	58,50 €	117,00 €	146,25 €	204,75 €
Küche inkl. Kühlzelle und Theke		25,00 €	50,00 €	62,50 €	87,50 €

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Butzbach

Tarif A	Vereine, Schulen, Kirchen, Parteien
Tarif B	Privatpersonen wohnhaft in Butzbach und seinen Stadtteilen
Tarif C	Privatpersonen wohnhaft außerhalb Butzbach
Tarif Gewerbe	Gewerbliche Mieter (GmbH, AG, etc.)

Veranstaltungen

in Immobilien

Tarif A Tarif B Tarif C Tarif Gewerbe



0,50€ pro m² 1,00€ pro m² 1,25€ pro m² 1,75€ pro m²

Bei Anmietung einer Gesamtsaalfläche von über 500m² (z.B. mehrere Säle) wird jeder m² oberhalb dieser Grenze nur mit 50% berechnet

	Fläche in m ²	pro Veranstaltungstag			
<u>Mehrzweckhalle Kirch-/Pohl-Göns</u>					
Halle	1096	399,00 €	798,00 €	997,50 €	1.396,50 €
Küche inkl. Kühlzelle Lebensmittel		50,00 €	100,00 €	125,00 €	175,00 €
Theken inkl. Kühlzelle Getränke		15,00 €	30,00 €	37,50 €	52,50 €
Foyer	118	59,00 €	118,00 €	147,50 €	206,50 €
Clubraum 1. OG inkl. Küche	128	64,00 €	128,00 €	160,00 €	224,00 €

Maibach

<u>Dorfgemeinschaftshaus Maibach</u>					
großer Saal	103	51,50 €	103,00 €	128,75 €	180,25 €
kleiner Saal	43	21,50 €	43,00 €	53,75 €	75,25 €
Clubraum (Kegelbahn)	42	21,00 €	42,00 €	52,50 €	73,50 €
Küche		25,00 €	50,00 €	62,50 €	87,50 €
Kegelbahn (pro Bahn und Stunde)		6,25 €	12,50 €	12,50 €	21,88 €

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Butzbach

Tarif A	Vereine, Schulen, Kirchen, Parteien
Tarif B	Privatpersonen wohnhaft in Butzbach und seinen Stadtteilen
Tarif C	Privatpersonen wohnhaft außerhalb Butzbach
Tarif Gewerbe	Gewerbliche Mieter (GmbH, AG, etc.)

Veranstaltungen

in Immobilien

Tarif A Tarif B Tarif C Tarif Gewerbe



0,50€ pro m² 1,00€ pro m² 1,25€ pro m² 1,75€ pro m²

Bei Anmietung einer Gesamtsaalfläche von über 500m² (z.B. mehrere Säle) wird jeder m² oberhalb dieser Grenze nur mit 50% berechnet

Fläche in m²

pro Veranstaltungstag

Münster

Dorfgemeinschaftshaus Münster

Saal inkl. Theke	103	51,50 €	103,00 €	128,75 €	180,25 €
Bühne/Empore	40	20,00 €	40,00 €	50,00 €	70,00 €
Küche		25,00 €	50,00 €	62,50 €	87,50 €

Nieder-Weisel

Mehrzweckhalle Nieder-Weisel

Halle	405	202,50 €	405,00 €	506,25 €	708,75 €
Bühne	84	42,00 €	84,00 €	105,00 €	147,00 €
Clubraum inkl. Theke	190	95,00 €	190,00 €	237,50 €	332,50 €
Küche inkl. Kühlzelle		30,00 €	60,00 €	75,00 €	105,00 €

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Butzbach

Tarif A	Vereine, Schulen, Kirchen, Parteien
Tarif B	Privatpersonen wohnhaft in Butzbach und seinen Stadtteilen
Tarif C	Privatpersonen wohnhaft außerhalb Butzbach
Tarif Gewerbe	Gewerbliche Mieter (GmbH, AG, etc.)

Veranstaltungen

in Immobilien

Tarif A Tarif B Tarif C Tarif Gewerbe



0,50€ pro m² 1,00€ pro m² 1,25€ pro m² 1,75€ pro m²

Bei Anmietung einer Gesamtsaalfläche von über 500m² (z.B. mehrere Säle) wird jeder m² oberhalb dieser Grenze nur mit 50% berechnet

Fläche in m²

pro Veranstaltungstag

Ostheim

Dorfgemeinschaftshaus Ostheim

Saal	233	116,50 €	233,00 €	291,25 €	407,75 €
Vorraum zum Saal	44	22,00 €	44,00 €	55,00 €	77,00 €
kleiner Clubraum	51	25,50 €	51,00 €	63,75 €	89,25 €
Küche		25,00 €	50,00 €	62,50 €	87,50 €
Kegelbahn (pro Bahn und Stunde)		6,25 €	12,50 €	12,50 €	21,88 €

Pohl-Göns

Bürgertreff Pohl-Göns

Saal 1	90	45,00 €	90,00 €	112,50 €	157,50 €
Saal 2	82	41,00 €	82,00 €	102,50 €	143,50 €
Küche inkl. Kühlzelle		25,00 €	50,00 €	62,50 €	87,50 €

Wiesental

Dorfgemeinschaftshaus Wiesental

Saal 1.OG	64	32,00 €	64,00 €	80,00 €	112,00 €
Küche		17,50 €	35,00 €	43,75 €	61,25 €

Sonderleistungen - Leihgebühren und Dienstleistungen (Anlage 2)



Nutzungsgebühren für Einrichtungsgegenstände (Verfügbarkeit variiert je nach Gebäude)

Flipchart	5,00 €	} pro Tag
Leinwand	20,00 €	
Pinwand	3,00 €	
Mikrofon in Verbindung mit Tontechnik, Preis pro Mikro	10,00 €	
Overheadprojektor	12,00 €	
Beamer	30,00 €	
Rednerpult ohne Lautsprecher und Mikrofone	10,00 €	
Mobile Bühnenteile (nicht in allen Gebäuden) pro Teil	10,00 €	pro Tag
Flügel (nur Bürgerhaus Butzbach)	30,00 €	pro Tag
Licht- und Tontechnik	35,00 €	pro Tag
Geschirr, Gläser, Kaffeemaschine, Zapfanlage (sofern vorhanden) etc.		inklusive, bei Nutzung der Küche
Stuhl	1,00 €	
Tisch	5,00 €	

(bei der Anmietung von Immobilien sind Stühle und Tische in der Gebühr beinhaltet.
Beim Verleih von Inventar außerhalb einer Nutzung von städtischen Immobilien siehe o.g. Gebühr)

Servicegebühren für Dienstleistungen

Toilettenbenutzung ohne Anmietung der Veranstaltungsräume (z.B. Kirmes oder Festzelt)	50,00 €	pro Tag
Bestuhlung Auf- und Abbau pro Stuhl	0,30 €	
Bestuhlung Auf- und Abbau pro Tisch	0,60 €	
Stuhlreihenerhöhung Bürgerhaus Butzbach Aufbau und Abbau pauschal	150,00 €	
Licht- und Tontechnik Bedienung durch Hausmeister pro Stunde	35,00 €	
Sonstige Hausmeisterleistungen pro Stunde	35,00 €	
Reinigungsarbeiten nach Aufwand pro Mitarbeiter und Stunde	25,00 €	